

Fall von im Schlaf erdrückten Kindern zusammenbringt, den er selbst mehr als Unglück denn als Übeltat begreift, und nur in diesem größeren Zusammenhang gewinnen seine Ausführungen einen schlüssigen Sinn.

Aber neben diesen archaischen Auffassungen bricht sich – und das scheint mir gerade für das neunte Jahrhundert nicht untypisch – ein anderes Element Bahn. Das kommt schon darin zum Ausdruck, daß Rathramnus die unwissentlich und unwillentlich begangene Missetat durch eine sehr leichte Buße, durch ein mildes Urteil vergolten wissen will. Es zeigt sich aber noch deutlicher in der Frage selbst, denn Joseph problematisiert damit letztlich das Spannungsverhältnis zwischen ethisch Zurechenbarem und (straf-)rechtlich Erfassbarem. Und einen Strafgrund hat er offenbar nur da gesehen, wo auch der auf Vollbringung der Tat gerichtete böse Wille vorlag<sup>65</sup>. In der Tat gibt es diese im Mittelalter nie ganz aufgelöste Spannung zwischen Ethik und Recht<sup>66</sup>. Wie weit beides auseinanderklaffen konnte, mag abschließend ein Ausblick auf die Haltung Abaelards (†1142) zeigen. Für ihn lag ja das *opus peccati* nicht in der Tat, und als er sich mit der Frage konfrontiert sah, *cur opera peccati magis quam ipsum puniatur*, da wählte er unter anderem eben jenes Beispiel, um die Unzulänglichkeit des Rechts deutlich zu machen: Da ist eine arme Frau, der es an Bettzeug mangelt; aus Erbarmen mit dem Säugling nimmt sie ihr geliebtes Kind zu sich ins Bett und erdrückt es (im Schlaf), überwunden durch ihre Schwäche und die Kraft der Natur. Geht sie zum Bischof, dann erhält sie eine schwere Strafe, nicht wegen ihrer Schuld, sondern, wie Abaelard meint, zur Abschreckung für sich und andere Frauen<sup>67</sup>. Beachtenswert sind seine grundsätzlichen

<sup>65</sup>) K. S. B a d e r (wie vorige Anm.) setzt das Problem wohl zu spät an, wenn er „in fränkischer Zeit ... noch keine echten Ansätze zu Schuldabwägungen oder Schuldaußschluß“ sehen will (S. 71) und erst im hohen und späten Mittelalter „die Schuld, im kirchlichen Bereich in der Sünde, auch der geheimen Sünde sich manifestierend, ... als wesentlich neues, wenn auch noch längst nicht beherrschendes Tatmoment in den Umkreis strafrechtlicher Bemühungen“ eintreten läßt (S. 73).

<sup>66</sup>) Vgl. dazu die Bemerkungen von V. A c h t e r, ZRG Germ. 77 (1960) S. 390 (m.E. im Gegensatz zu seinem früheren Dictum: „Die frühmittelalterliche Unrechtsfolge hat nichts mit Ethik zu tun“, Geburt der Strafe [wie Anm. 64] S. 18).

<sup>67</sup>) *Ethica seu scito te ipsum* c. 5, Migne PL 178 Sp. 647D–648A. Abaelard beantwortet die Frage seiner Gegner mit der Gegenfrage: *Quibus quidem hoc primum respondeo, cur non praecipue mirentur pro eo quod nonnunquam magna satisfactionis instituitur poena, ubi nulla intercesserit culpa; et eos quandoque punire debeamus, quos innocentes scimus? Ecce enim pauper aliqua mulier infantulum habet lactentem, nec tantum indumentorum habet, ut et parvulo in cunis et sibi sufficere possit. Miseratione itaque infantuli commota cum sibi apponit, ut propriis insuper foveat pannis et tandem infirmitate ejus vi naturae superata opprimere cogitur, quem amore summo complecti-*